

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 03.06.2008 fand in Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von der 1. Beigeordneten Waltraud Pfeil und im Beisein von Bürgermeister Werner Arenz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Beteiligung der Ortsgemeinde an den Personalkosten der St. Antonius-Kindertagesstätte Jünkerath

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 28.01.2008 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel Abschlüsse auf die Personalkostenanteile für das Jahr 2008 der Kindertagesstätte Jünkerath in Höhe von 50.000,00 € festgesetzt. Hiergegen hat die Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 21.02.2008 vorsorglich Widerspruch eingelegt.

Gemäß Zweckvereinbarung werden die angeforderten Kosten umlagefinanziert (je 50 % der Kindergartenkinder und Einwohner zum 30.06.2007) durch die beteiligten Ortsgemeinden Jünkerath, Gönnersdorf und Schüller. Es entfallen auf die Ortsgemeinde

- Jünkerath	35.020,00 € (70,04 %)
- Gönnersdorf	9.040,00 € (18,08 %)
- Schüller	5.940,00 € (11,88 %)

Mit der Problematik der Kostenbeteiligung hatte sich bereits im vergangenen Jahr der Ortsgemeinderat Jünkerath (damals alleiniger Adressat des Bescheides!) beschäftigt und zuletzt mit Beschluss vom 23.08.2007 einer Kompromisslösung zugestimmt. Für die Jahre 2006 und 2007 wurde sich mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel auf den jeweils hälftigen Trägeranteil für die Ortsgemeinde Jünkerath geeinigt.

Am 29.10.2007 hat der Jugendhilfeausschuss nunmehr die „Richtlinien des Landkreises Vulkaneifel über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ beschlossen. Diese Richtlinie ist nach Auffassung der Verwaltung rechtswidrig, weil sie Regelungen enthält, die der ständigen und inzwischen gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte widersprechen.

Nach § 12 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes kann von einer Gemeinde im Einzugsbereich eines Kindergartens eines freien Trägers eine Kostenbeteiligung verlangt werden. Wie die Gerichte inzwischen aber bereits mehrfach entschieden haben, gilt dann eine Ausnahme, wenn eine besondere Finanzschwäche vorliegt. In den Fällen entfällt eine Kostenbeteiligung. Dies trifft uneingeschränkt zu bei der Ortsgemeinde Schüller.

Nach dem Wegfall der Bedarfszuweisungen ab dem Jahr 2006 hat sich die Rechtslage nicht geändert. Im Gegenteil: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit neuestem Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 A 10850/07.OVG) seine Rechtsauffassung bekräftigt, wonach besonders finanzschwache Gemeinden von der Beteiligung an den Personalkosten befreit sind. Die Besonderheit der Leistungsschwäche liegt darin, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeglicher Sparmöglichkeiten auf mittlere Sicht entgegen den gesetzlichen Haushaltsregeln (§ 93 GemO) ein Haushaltsausgleich nicht erzielt werden kann. Bei der Betrachtungsweise der besonderen Finanzschwäche ist auf das dem Antragsjahr vorausgehende Haushaltsjahr abzustellen, also das Jahr 2007.

Die Ortsgemeinde Schüller befindet sich seit vielen Jahren in einer schwierigen Finanzsituation. Das Haushaltsjahr 2006 schloss mit einem Fehlbetrag von 8.351,00 € ab. Im Haushaltsplan 2007 ist ein Fehlbedarf von 21.190,00 € und im Haushaltsplan 2008 ein Fehlbedarf von 47.580,00 € ausgewiesen. Die unausgeglichene Haushalte führten immer wieder zu Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht. Nach dem Ergebnis der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Schüller im Haushaltsplan 2008 (Seite 24) kann mittelfristig nicht mit einer freien Finanzspitze gerechnet werden.

Als weiteres Indiz für die besondere Finanzschwäche der Ortsgemeinde Schüller kann die äußerst niedrige Steuerkraftmesszahl herangezogen werden. Sie beträgt für das Jahr 2007 lediglich 37,3 % und liegt somit erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Damit wäre die Ortsgemeinde Schüller selbst nach der neuen Kreisrichtlinie von einer Kostenbeteiligung befreit, da die Steuerkraftmesszahl mehr als 50 % unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Somit kann eine Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Schüller an den Personalkosten der Kindertagesstätte nicht gefordert werden. Seitens der Verwaltung wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, den Widerspruch aufrecht zu erhalten und vorläufig die angeforderten Abschläge nicht zu bezahlen.

Beschluss:

Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat:
Der Widerspruch der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vom 14.02.2008 gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 25.01.2008 über die Festsetzung eines vorläufigen Personalkostenanteils für das Jahr 2008 wird aufrechterhalten, soweit ein Betrag von 5.940,00 € gefordert wird. Die angeforderten Abschläge sind vorläufig nicht zu zahlen. Gleichzeitig wird die VGV Obere Kyll ermächtigt, auch gegen den noch ausstehenden Bescheid über die endgültigen Personalkosten für das Jahr 2007 Widerspruch einzulegen.

Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller zur Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte "St. Antonius" Jünkerath und Aufteilung der ungedeckten Kosten

Sachverhalt:

Durch Organisationsverfügung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 02.11.2007 wird der Kindergarten St. Medardus Esch zum 31.07.2008 geschlossen. Die Ortsgemeinden Esch und Feusdorf werden dem Einzugsbereich der Kindertagesstätte „St. Antonius“ Jünkerath zugeordnet. Hierdurch wird es erforderlich, dass eine neue Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath als Sitzgemeinde und den Gemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller getroffen wird. Die Zweckvereinbarung regelt die Aufnahme der Kinder und die Aufteilung der ungedeckten Kosten.

Inhaltlich entspricht die neue Zweckvereinbarung der bisherigen Regelung. Insbesondere verbleibt es bei der Aufteilung der ungedeckten Kosten auf je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter für 4 Jahrgänge und den Einwohnerzahlen jeweils nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres. Lediglich die Definition der Investitionskosten (§ 3 Abs. 3) wurde konkretisiert.

Die neue Zweckvereinbarung ist durch die jeweiligen Ortsgemeinderäte zu beschließen. Nach deren Beschlussfassung ist die Bestätigung der Kreisverwaltung „Vulkaneifel“ nach § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz einzuholen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller gemäß der vorliegenden Fassung.

Aufhebung von Wirtschaftswegen in der Ortsgemeinde Schüller - Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage vorgetragenen Anregungen, Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18.02.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, die Entscheidung zur Aufhebung von Wirtschaftswegen bekannt zu machen und den Anliegern zu ermöglichen, Anregungen und Bedenken zu den beabsichtigten Aufhebungen geltend zu machen. Über die im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregung hat der Ortsgemeinderat Schüller zu beraten und abwägend zu entscheiden.

Beschluss:

Über die im Rahmen der Offenlage vorgebrachte Anregung wurde im Ortsgemeinderat beraten und abwägend entschieden. Die Anregung ist gemeinsam mit der Abwägungsentscheidung des Ortsgemeinderates in einer Gegenüberstellung aufgeführt, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses ist.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung und unter der Berücksichtigung der Abwägungsentscheidung beschließt der Ortsgemeinderat, den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Aufhebung von Wirtschaftswegen in der Ortsgemeinde Schüller gemäß § 24 als Satzung, wobei die Wirtschaftswege Flur 3, Nr. 25 und Flur 13, Nr. 10 weiterhin als Wirtschaftswege aufrecht erhalten bleiben und deshalb in § 1 der Satzung gestrichen werden.